

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Auf Grund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) sowie § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.02.1996 in der derzeit geltenden Fassung und des § 33 Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

§ 2

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) sowie deren Einrichtungen und Geräte werden Gebühren gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner sind die Erben oder die zum Unterhalt der Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger Grabaufbauten und diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben. Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes bzw. mit Inanspruchnahme der übrigen Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Einzelne Gebühren unterliegen dem Umsatzsteuerrecht gem. § 2b UStG und sind dementsprechend gekennzeichnet.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und der Ortsteile beschlossen am 15.12.2020, veröffentlicht am 08.01.2021 sowie ihre 1. Änderung beschlossen am 11.04.2023, veröffentlicht am 05.05.2023 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 10.03.2025

gez. Benjamin Kanngießner
Bürgermeister

- S -

Anlage 1

Gebühren

I. Grabstellengebühr für Reihengräber

1. Reihengrab für Erdbestattung	1.470,00 €
2. Kinderreihengrab für Erdbestattung (Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres)	735,00 €
3. Reihengrab für Feuerbestattung	1.470,00 €
4. Anonymes Reihengrab für Feuerbestattung (Grüne Wiese f. Urnen) inklusive MwSt.	2.145,00 €
5. Beisetzung in Erdgemeinschaftsanlage Einzelgrabstätte	1.830,00 €
6. Beisetzung in Erdgemeinschaftsanlage Doppelgrabstätte	1.830,00 €
7. Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung inkl. MwSt.	2.120,00 €

II. Grabstellengebühr für Wahlgräber

1. Einzelwahlgrab für Erdbestattung	1.615,00 €
2. Doppelwahlgrab für Erdbestattung	3.085,00 €
3. Kinderwahlgrab für Erdbestattung	1.030,00 €
4. Wahlgrab für Feuerbestattung	1.615,00 €
5. Beisetzung in Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten	2.245,00 €

III. Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes für Wahlgräber

Pro Jahr und Grabstelle	
1. Einzelwahlgrab für Erdbestattung	65,00 €
2. Doppelwahlgrab für Erdbestattung	123,00 €
3. Kinderwahlgrab für Erdbestattung (Verstorben vor Vollendung des 10. Lebensjahres)	41,00 €
4. Wahlgrab für Feuerbestattung	65,00 €
5. Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten	90,00 €

IV. Benutzungsgebühr für Friedhofseinrichtung

Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle für Trauerfeiern	155,00 €
--	----------

V. Bestattungsgebühr inkl. Voller Steuersatz USt. (derzeit 19%)

1. Aushebung und Verschließung einer Urnengruft für eine Bestattung bzw. Umbettung	135,00 €
2. Umbettung innerhalb der stadteigenen Friedhöfe	270,00 €
3. Aushebung und Verschließung einer Urnengruft für den Versand Inkl. Versandkosten	170,00 €

VI. Gebühren für die Beräumung von Gräbern inklusive voller Steuersatz USt. (derzeit 19%)

1. Personalaufwand je angefangener Std. für Grabstätteneinebnung	65,00 €
2. Technischeinsatz je angefangener Std. für Grabstätteneinebnung	35,00 €
3. Entsorgung der Grabaufbauten	
3.1. Grabstätte für Erdbestattungen Einfassung und Grabmal	35,00 €
3.2. Grabstätte für Feuerbestattungen Einfassung und Grabmal	25,00 €

VII. Sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren)

Grabmalgenehmigung einschließlich Befahren des Friedhofes	20,00 €
---	---------